

Konzernvorschrift

Datum: 24. Februar 2017

Organisationsreglement

Abkürzungsverzeichnis

Konzern	Bucher Industries AG sowie deren Tochtergesellschaften und Beteiligungen
Reglement	Organisationsreglement
Konzernrichtlinien	Geltung für Konzern und alle Divisionen
Divisionen	Kuhn Group, Bucher Municipal, Bucher Hydraulics, Bucher Emhart Glass und Bucher Specials
Corporate Center	Stabsfunktionen des Konzerns
VR	Verwaltungsrat
VRP	Präsident des Verwaltungsrats
CEO	Vorsitzender der Konzernleitung
CFO	Leiter Konzernfinanzen und Controlling
KL-Mitglieder	Mitglieder der Konzernleitung
Divisionsleiter	Leiter der Divisionen

Allgemeines

1. Grundlage und Zweck

- 1.1. Der Verwaltungsrat der Bucher Industries AG erlässt auf der Grundlage von Artikel 716 b des schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 19 der Statuten der Bucher Industries AG nachstehendes Reglement. Zwingende Rechtsvorschriften und die Statuten gehen diesem Reglement vor.
- 1.2. Das Reglement ergänzt die anwendbaren Gesetze und die Statuten und definiert die Funktionen, Aufgaben und Kompetenzen der Organe der Bucher Industries AG und des Bucher Konzerns.

2. Organisation

- 2.1.** Bucher Industries AG als oberste Holdinggesellschaft ist für die Oberleitung des Konzerns verantwortlich. Dieses Reglement folgt dem Prinzip der dezentralen Resultat- und Führungsverantwortung und delegiert unter der Führung des CEO die operative Leitung der Geschäfte an die KL-Mitglieder. Die Konzernleitung umfasst den CEO, CFO und die Divisionsleiter. Weitere Personen können vom Verwaltungsrat in die Konzernleitung berufen werden. Die nachfolgend beschriebenen Aufgabenbereiche der Organe sind exemplarisch aufgeführt und werden durch die Aufgaben und Befugnisse in der Kompetenzordnung ergänzt.
- 2.2.** Die Bucher Industries AG nimmt strategische, finanzielle und geschäftsführende Aufgaben für den gesamten Konzern wahr. Die operative Geschäftstätigkeit des Konzerns ist den Divisionen und dem Corporate Center zugeordnet.

Verwaltungsrat

3. Mitglieder

- 3.1.** Der VR schlägt der Generalversammlung seine Mitglieder, den VR-Präsidenten sowie aus seiner Mitte die Mitglieder des Vergütungsausschusses je einzeln zur Wahl vor. Die Mehrheit der VR-Mitglieder ist unabhängig.

4. Zusammensetzung und Konstituierung

- 4.1.** Artikel 15 der Statuten legt die Zahl der VR-Mitglieder fest. Mit Ausnahme der Wahl des VR-Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der VR selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, die Mitglieder von Ausschüssen sowie den jeweiligen Vorsitzenden seiner Ausschüsse. Ferner wählt er einen Sekretär/in, der dem VR nicht angehören muss.

5. Aufgaben und Kompetenzen

- 5.1.** Der VR ist befugt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Revisionsstelle fallen. Im Rahmen der Statuten und dieses Reglements delegiert er gewisse Aufgaben und Kompetenzen an den VR-Präsidenten, seine Ausschüsse, den CEO, den CFO und die weiteren KL-Mitglieder.
- 5.2.** Der VR ist für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle des Konzerns und dessen Management verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Rechtsvorschriften. Er entscheidet auf Vorschlag des CEO über die strategischen Ziele des Konzerns und über die zur Erreichung der Ziele notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen. Weiter bestimmt der VR die Werte und Standards des Konzerns und stellt sicher, dass die Pflichten gegenüber den Aktionären und anderen Stakeholdern eingehalten werden.
- 5.3.** Dem VR kommen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben zu:

5.3.1. Strategie

- i. Oberleitung der Gesellschaft und Festlegung der Unternehmenspolitik und -kultur, insbesondere Genehmigung der Strategie des Konzerns sowie der einzelnen Divisionen;
- ii. Festlegung der Organisation und Erlass eines Reglements für den Vergütungsausschuss sowie eines Organisationsreglements für den Konzern;
- iii. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung des Konzerns;
- iv. Genehmigung der strategischen und finanziellen Ziele des Konzerns und der Divisionen;
- v. Entscheidung über die Schaffung neuer oder die Aufgabe bestehender Divisionen, Bereiche oder Einzelgeschäfte. Genehmigung von wesentlichen Akquisitionen, Fusionen, Verkäufen oder Einzelprojekten;
- vi. Zustimmung zu allen Angelegenheiten und Entscheidungen, sofern diese nicht an den CEO oder die Konzernleitung delegiert worden sind.

5.3.2. Finanzen

- i. Genehmigung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards, der Rahmenbedingungen der Finanz- und Risikokontrolle sowie deren wesentliche Änderungen;
- ii. Jährliche Prüfung und Genehmigung der Budgets und mittelfristigen Planung des Konzerns und der Divisionen;
- iii. Prüfung und Genehmigung der Abschlüsse (Jahr und Halbjahr) sowie der Berichterstattung des Konzerns.

5.3.3. Organisation

- i. Überprüfung und Genehmigung der Führungsprinzipien, Konzernvorschriften und der Konzernleitungsstruktur;
- ii. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und die Durchführung der Beschlüsse des VR bzw. der Generalversammlung.
- iii. Genehmigung der Grundsätze des Informations- und Kontrollsystems gegenüber der Konzernleitung.
- iv. Ernennung und Abberufung der KL-Mitglieder.

5.3.4. Generalversammlungen

- i. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- ii. Beschlussfassung in Bezug auf die Anträge zuhanden der Aktionäre.
- iii. Umsetzung der durch die Aktionäre gefassten Beschlüsse.

5.4. Alle VR-Mitglieder sind für die Bucher Industries AG kollektiv zeichnungsberechtigt.

6. Sitzungen

- 6.1.** Der VR tagt so oft, als es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber sechs Mal jährlich. Der Sitzungskalender wird vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt.
- 6.2.** Die VR-Sitzungen werden durch den VR-Präsidenten einberufen. Jedes VR-Mitglied oder der CEO können beim VR-Präsidenten schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Ist das Amt des VR-Präsidenten vakant, so ernennt der VR einen neuen Präsidenten für die verbleibende Amtsdauer.
- 6.3.** Der VR-Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, lädt schriftlich und in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden zur Sitzung ein.
- 6.4.** Sitzungen werden vom VR-Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem vom VR gewählten Tagespräsidenten geleitet.
- 6.5.** Der VR kann Sitzungen durch Entscheid des Präsidenten unter Beizug von KL-Mitgliedern und internen oder externen Spezialisten durchführen. In der Regel nehmen CEO und CFO an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 6.6.** Sitzungen können persönlich, mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- 6.7.** Die Protokolle enthalten alle VR Beschlüsse und fassen die Überlegungen des VR in allgemeiner Art und Weise zusammen. Abweichende Meinungen und Stimmabgaben der VR-Mitglieder werden in den Protokollen erfasst. Die Protokolle sind vom VR Präsidenten und dem Sekretär/in zu unterzeichnen.

7. Beschlüsse

- 7.1.** Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Anwesenheit ist auch bei Telefon- oder Videokonferenzen oder bei Teilnahme mittels anderer elektronischer Medien gegeben. Abstimmungen im VR erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 7.2.** In dringenden Fällen und sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse aufgrund einer schriftlichen Vorlage auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung gefasst werden; in diesem Fall gilt das absolute Mehr aller Mitglieder des VR.

8. Informationsrechte

- 8.1. VR-Mitglieder haben Zugang zu allen Informationen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.
- 8.2. Während VR-Sitzungen können VR-Mitglieder, unabhängig von der Agenda, über alle Angelegenheiten des Konzerns Auskunft verlangen und der VR oder anwesende KL-Mitglieder müssen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilen.
- 8.3. Ausserhalb von VR-Sitzungen können VR-Mitglieder dem VR-Präsidenten beantragen, Einsicht in Dokumente oder Auskunft von internen oder externen Revisoren oder Mitarbeitenden im Konzern zu erhalten. Der CEO und die betroffenen KL-Mitglieder müssen entsprechend informiert werden.

9. Selbstevaluation

- 9.1. Mindestens einmal pro Jahr überprüft der VR seine eigene Leistung sowie die Leistung seiner Ausschüsse.

10. Altersgrenze

- 10.1. VR-Mitglieder, die das 70. Altersjahr vollendet haben, können sich an der nächsten ordentlichen Generalversammlung nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

11. Verwaltungsratspräsident

- 11.1. Die Generalversammlung ernennt den VR-Präsidenten, dem folgende Aufgaben zukommen:
 - 11.1.1. Er ist verantwortlich für die Organisation der in Art. 5 dieses Reglements beschriebenen Aufgaben des VR.
 - 11.1.2. Er koordiniert die Arbeit im VR, lädt zu VR-Sitzungen ein und legt die Agenda fest. Zusammen mit dem CEO trifft er die notwendigen Vorbereitungen.
 - 11.1.3. Der VR-Präsident leitet die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen und die VR-Sitzungen.
 - 11.1.4. Zusammen mit den Vorsitzenden der Ausschüsse koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kann an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

11.1.5. Er überwacht die Umsetzung der Beschlüsse des VR und der Generalversammlung.

11.1.6. Wenn es die Dringlichkeit erfordert kann er einen Präsidialentscheid für den VR fällen. Er informiert den VR umgehend über Präsidialentscheide.

12. Ausschüsse des Verwaltungsrats

12.1. Der Vergütungsausschuss besteht aus drei bis fünf mehrheitlich nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des VR. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung jährlich gewählt. Der VR ernennt den Vorsitzenden. Bestehen Vakanzen so ernennt der VR für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

12.2. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei bis drei mehrheitlich nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des VR. Der VR ernennt aus seinem Kreis dessen Mitglieder.

12.3. Der VR kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse formieren und ernennt aus seinem Kreis dessen Mitglieder.

12.4. Die Amtsdauer beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung und dauert bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

12.5. Der VR legt im gesetzlichen und statutarischen Rahmen die Aufgaben der Ausschüsse fest und kann über deren Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung Reglemente erlassen. Die Ausschüsse berichten dem VR mindestens jährlich über ihre Tätigkeit, Ergebnisse und Anträge. In wichtigen Fällen wird der VR umgehend orientiert. Die Gesamtverantwortung für die an die Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt mit Ausnahme von Art. 12.8.3 (iv) beim VR. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

12.6. Die Ausschüsse tagen auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. In der Regel nehmen der VR-Präsident sowie der CEO, im Falle des Prüfungsausschusses auch der CFO, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Protokolle der Ausschüsse werden dem VR zugestellt.

12.7. Prüfungsausschuss

12.7.1. Der Vorsitzende soll im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

12.7.2. Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. In der Regel nimmt der CEO und CFO an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Soweit erforderlich, nehmen die internen und externen Revisoren an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

12.7.3. Die wesentlichen Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

- i. Prüfung und Antrag an den VR zur Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, der mittelfristigen Planungen, Budgets und Rechnungen des Konzerns inklusive Einzelprojekte mit hoher Kapitalbindung.
- ii. Sicherstellen eines umfassenden und effizienten Revisionskonzepts.
- iii. Festlegen der Prüfplan-Schwerpunkte im Bereich der externen und internen Revision.
- iv. Entgegennahme und Beurteilung der Berichte der Revisoren.
- v. Beurteilung der Unabhängigkeit und Leistung der Beauftragten für die Revision, sowie Festlegung ihrer Honorierung.
- vi. Vorbereitung des Antrags des VR an die Generalversammlung für die Wahl der Revisionsstelle.
- vii. Ernennung des Leiters der internen Revision, der an den Vorsitzenden berichtet.

12.8. Vergütungsausschuss

12.8.1. Der Vorsitzende soll in Vergütungsfragen erfahren sein.

12.8.2. Der Vergütungsausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Der CEO nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, ausser bei der Festlegung seiner eigenen Vergütung.

12.8.3. Die wesentlichen Aufgaben des Vergütungsausschusses sind:

- i. Antrag an den VR für die Vergütungspolitik des VR und der KL sowie eines entsprechenden Vergütungsreglements.
- ii. Antrag an den VR für die Art und Höhe der jährlichen Vergütungen für die VR- und KL-Mitglieder sowie die finanziellen Jahresziele für die variable, leistungsabhängige Vergütung der KL-Mitglieder.
- iii. Zuhanden des VR, Vorbereiten des Vergütungsberichts sowie der Anträge des VR an die Generalversammlung über den Gesamtbetrag der Vergütungen für den VR und die Konzernleitung.
- iv. Im Rahmen eines vom VR erlassenen Reglements über Mandate von KL-Mitgliedern, Prüfung von Anträgen für Mandate von KL-Mitgliedern. Bei einstimmiger Gutheissung der Anträge, beantragt der Vergütungsausschuss dem VR die Gutheissung der Mandate.
- v. Antrag an den VR für die Festlegung der Grundsätze des Auswahlverfahrens von Kandidaten zur Wahl in den VR und die Konzernleitung und Vorbereitung der Auswahl von Kandidaten zuhanden des VR.
- vi. Antrag an den VR zur Ernennung des CEO sowie zur Ernennung von KL-Mitgliedern, die vom CEO vorgeschlagen werden.
- vii. Vorbereitung der mittel- bis langfristigen Nachfolgeplanung für VR- und KL-Mitglieder sowie der Konzeption für die Talentförderung innerhalb des Konzerns.

Konzernleitung

13. Konzernleitung

13.1. Die Konzernleitung besteht aus folgenden Personen:

13.1.1. Chief Executive Officer (CEO)

13.1.2. Chief Financial Officer (CFO)

13.1.3. Divisionsleiter

13.1.4. Weitere Personen können vom Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses in die Konzernleitung berufen werden.

13.2. Die Konzernleitung tagt auf Einladung des CEO so oft, als es die Geschäftstätigkeit erfordert, mindestens aber viermal jährlich. Soweit es die Geschäfte erfordern, nehmen interne und externe Spezialisten an den Sitzungen mit beratender Stimme Teil. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

13.3. Die wesentlichen Aufgaben der Konzernleitung sind:

13.3.1. Unterstützung des CEO bei der Umsetzung der Konzernstrategie und von Beschlüssen des VR und der Generalversammlung.

13.3.2. Unterstützung des CEO bei der Vorbereitung von Anträgen an den VR

13.3.3. Unterstützung des CEO bei Ausarbeitung und Umsetzung von Konzernrichtlinien

13.3.4. Festlegen der Aus- und Weiterbildung des obersten Managements durch den Konzern

13.3.5. Festlegen des Inhalts für das jährliche Managementmeeting

13.3.6. Informationsaustausch über aktuelle Marktentwicklungen, wichtige Konzernprojekte, den Geschäftsgang, Budget und Mittelfristplanung inklusive Chancen und Risiken für den Konzern und die Divisionen.

13.4. Das Mandat eines KL-Mitglieds endet mit dem Rücktritt aus der Konzernleitung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 65. Altersjahrs.

14. Chief Executive Officer (CEO)

14.1. Der CEO ist verantwortlich für die operative Führung des Konzerns. Er führt die Geschäfte des Konzerns im Rahmen der vom VR festgelegten Unternehmenspolitik, Konzernstrategie, Mittelfristplanungen und Jahresbudgets, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, des VR und überwacht die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen. Er ist verantwortlich, dass die KL-Mitglieder ihre Aufgaben erfüllen und Pflichten wahrnehmen. Er stellt sicher, dass die Zielvorgaben des VR für den Konzern und die Divisionen mit den Zielen der KL-Mitglieder übereinstimmen. Zudem sorgt er für angemessene Weiterbildung des obersten Managements des Konzerns. Der CEO übernimmt eine führende Rolle bei der Beratung und Entscheidungsfindung des VR hinsichtlich Unternehmenspolitik, Strategie, Risiken und Vergütungsprinzipien. Er vertritt in Absprache mit dem VR-Präsident den Konzern gegenüber wichtigen Investoren, Medien und anderen Stakeholdern sowie gegenüber der breiten Öffentlichkeit.

14.2. Der CEO stellt sicher, dass der VR-Präsident und der VR rechtzeitig und in angemessener Weise informiert werden. Er informiert den VR an jeder Sitzung über die aktuelle Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Konzerns und der Divisionen sowie über wichtige Projekte und Risiken. Diese Informationen umfassen:

14.2.1. Monatliche Kennzahlen und konsolidierte Abschlüsse inklusive Managementkommentare über die Geschäftsentwicklung und die wichtigsten Kennzahlen des Konzerns, der Divisionen und wichtiger Konzerngesellschaften.

14.2.2. Abweichungen vom Budget und der Mittelfristplanung basierend auf Analysen der Entwicklung der Hauptmärkte des Konzerns sowie Massnahmen.

14.2.3. Erstellung des jährlichen Risikoberichts.

14.2.4. Verfassen schriftlicher Anträge bei grösseren Projekten.

14.2.5. Wechsel sowie Anträge zur Ernennung und Abberufung von KL-Mitgliedern. Festlegung der Leiter der Konzernstabsfunktionen.

14.2.6. Informationen über alle Angelegenheiten, welche für die Überwachungsaufgabe oder die Kontrollaufgabe des VR wesentlich sind.

15. Chief Financial Officer (CFO)

- 15.1.** Der CFO ist verantwortlich für die finanzielle Berichterstattung und Finanzplanung des Konzerns unter Einhaltung der Rechnungslegungsstandards sowie der internen und externen Vorschriften. Er sorgt für vorschriftsgemässe und transparente Monats-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse und plausibilisiert die Quartalsprognosen, Budgetierungen und Planungen. Er ist verantwortlich für den Erhalt der Liquidität und die ausreichende Finanzierung des Konzerns. Er stellt effiziente und risikogerechte interne Kontrollprozesse des Konzerns sicher. Er unterstützt den CEO, die Konzernleitung sowie die operativen Geschäftsführer in allen Controlling- und Finanzfragen, insbesondere bei strategischen Projekten und Transaktionen.
- 15.2.** Der CFO ist für die Finanzfunktionen Treasury, Controlling, Steuern und Versicherungen des Konzerns verantwortlich. Er unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge über anzuwendende Rechnungslegungsstandards, Standards für die externe Finanzberichterstattung und Offenlegung. Er führt in Koordination mit dem CEO die Beziehungen zu Finanzanalysten, Investoren und der Finanzpresse.
- 15.3.** Unter Aufsicht und im Auftrag des Prüfungsausschusses koordiniert er die Aufgaben der internen und externen Revisoren.
- 15.4.** Der CFO berichtet dem CEO. Er ist verpflichtet, den CEO und bei dessen Abwesenheit den VR-Präsidenten über bedeutende Probleme in seinem Verantwortungsbereich rechtzeitig zu informieren.

16. Divisionsleiter

- 16.1.** Jeder Divisionsleiter ist für die operative Führung der Geschäfte sowie für die finanziellen Ergebnisse seiner Division im Rahmen der Konzernvorgaben, der Divisionsstrategie, der Mittelfristplanung und des Jahresbudgets verantwortlich. Er setzt die Beschlüsse des VR sowie die Vorgaben von CEO und CFO, die seine Division betreffen, um. Er stellt sicher, dass seine persönlichen Zielvorgaben sowie die Zielvorgaben für seinen Verantwortungsbereich umgesetzt werden.
- 16.2.** Der Divisionsleiter berichtet dem CEO. Er ist verpflichtet, den CEO und bei dessen Abwesenheit den VR-Präsidenten und den CFO über bedeutende Probleme in seiner Division rechtzeitig zu informieren.

Interne Revision

17. Zuständigkeitsbereich, Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Reporting

- 17.1.** Die Interne Revision übt die interne Revisionsfunktion im Konzern aus. Der Leiter der internen Revision berichtet an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Koordination der Umsetzung von Prüfungsaufgaben ist an den CFO delegiert.
- 17.2.** Die Interne Revision führt Prüfungen im Konzern nach Vorgabe des vom Prüfungsausschuss vorgeschlagenen und vom VR festgelegten Revisionskonzepts durch.
- 17.3.** Die Prüfungen umfassen rollend folgende Bereiche:
- 17.3.1.** Effektivität von ausgewählten, operativen Prozessen auf Stufe des Konzerns, der Divisionen sowie der Konzerngesellschaften
 - 17.3.2.** Effektivität von Governance- und Risikomanagement Prozessen
 - 17.3.3.** Effektivität interner Kontrollprozesse
 - 17.3.4.** Zuverlässigkeit und Vollständigkeit von finanziellen und operationellen Informationen
 - 17.3.5.** Einhaltung gesetzlicher, statutarischer sowie interner Vorschriften

Spezielle Vorschriften

18. Zeichnungsberechtigung

- 18.1.** Die Mitglieder des VR, der CEO und CFO sind kollektiv zu zweien für die Bucher Industries AG zeichnungsberechtigt. Weitere Zeichnungsberechtigte können auf Antrag des CEO vom VR bestimmt werden.

19. Verhalten von Mitgliedern des VR und der Konzernleitung

19.1. Die Mitglieder des VR und der Konzernleitung sind verpflichtet:

19.1.1. Ihre Aufgaben sorgfältig und im Interesse des Konzerns zu erfüllen

19.1.2. Wesentliche Geschäftsbeziehungen offenzulegen und mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden oder umgehend offenzulegen.

19.1.3. Jegliche Informationen im Zusammenhang mit dem Konzern geheim zu halten. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt weiter, so lange, wie die Informationen geheim sind.

20. Inkraftsetzung

20.1. Dieses Organisationsreglement wurde vom VR am 24. Februar 2017 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Genehmigt vom Verwaltungsrat.

Niederweningen, den 24. Februar 2017



Philip Mosimann, Präsident



Anita Hauser, Vizepräsidentin